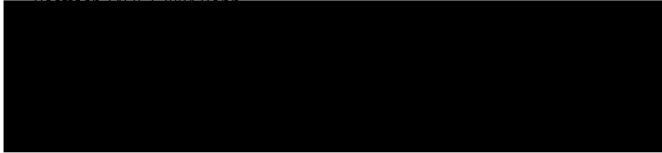




BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 11460, 53061 Bonn



HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2502

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Frau



INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 25.06.2021

GESCHÄFTSZ. 25-700/005 II#0140

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Vermittlung bei Anfrage „UIG-Antrag: Rohdaten zum Umweltrecht“ [#207549]**

HIER Abschluss Schreiben

BEZUG Ihre Vermittlungsbitte vom 9. März 2021

Sehr geehrter Herr



ich danke Ihnen für Ihre Vermittlungsbitte vom 9. März 2021. Nach rechtlicher Prüfung des Verfahrens, sehe ich keinen Grund zur Beanstandung der Vorgehensweise des Statistischen Bundesamts.

Sie beantragten bei dem Bundesamt für Statistik die Zusendung der „aufbereiteten und plausibilisierten Daten der Justizgeschäftsstatistik für die Verwaltungsgerichte für das Jahr 2019, die die Sachgebietsschlüssel zum "Umweltrecht" betreffen. Konkret sind das die Sachgebietsschlüssel mit der Nummer 10. Insbesondere 10 00, 10 10, 10 11, 10 12, 10 13, 10 20, 10 21, 10 22, 10 23, 10 30, 10 40, 10 50, 10 60, 10 70 in elektronischer und maschinenlesbarer Form.“

Das Bundesamt lehnte den Antrag mit der Begründung ab, dass es sich bei den erbetenen Informationen nicht um Umweltinformationen im Sinne des § 2 Absatz 3 Nr. 3 UIG handle. Die Ein- und Durchführung der Verwaltungsgerichtsstatistik basiere auf bundeseinheitlichen Verwaltungsanordnungen der Länder. Die Ergebnisse würden insbesondere den Geschäftsanfall und -erledigung bei den Verwaltungsgerichten, z.B. in den nach den bundeseinheitlichen Verwaltungsanordnungen der Länder geregelten Sachgebieten, abbilden. Bei diesen Daten handle es sich folglich um Informationen z.B. zur Zahl und zur Erledigung von



verwaltungsgerichtlichen Verfahren (u.a. in den Sachgebieten Umweltrecht, Energierecht, Umweltschutz etc.).

Nach rechtlicher Prüfung ist dies nicht zu beanstanden. Als Umweltinformationen gelten nach § 2 Abs. 3 UIG alle Daten und Informationen über die in den Nr. 1–6 beschriebenen Umstände, Verhältnisse und Maßnahmen in Bezug auf die Umwelt sowie die jeweilige Interaktion zwischen diesen Elementen (BT-Drs. 15/3406, 14), Beck Online Kommentar, Kommentar zum UIG, § 2 Absatz 3, Rn. 64. Der Begriff der Umweltinformation und die ihn konkretisierenden Bestandteile der Nr. 1–6 werden durch das UIG nicht abschließend definiert. Denn die den Begriff konkretisierenden Elemente, wie die beispielhafte Auflistung der Umweltbestandteile oder Faktoren in § 2 Absatz 3 UIG weisen darauf hin, dass der Gesetzgeber keine finale Beschränkung des Begriffes vorgenommen hat. Anderenfalls hätte er eine begrenzende Formulierung wählen können. Dem entspricht die herrschende Auffassung der Rechtsprechung, wonach der Begriff der Umweltinformation weit auszulegen ist (BVerwG NVwZ 2017, NVWZ Jahr 2017 Seite 1775 (NVWZ Jahr 2017 1780), Beck Online Kommentar, Kommentar zum UIG, § 3, Rn. 66. Aus europarechtlicher Sicht gehören zu den Umweltinformationen sämtliche Angaben zum Zustand der Umwelt, Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten, die Auswirkungen auf die Umwelt haben oder haben können oder die dem Schutz der Umwelt dienen. Die Zahlen zu den Eingängen und Erledigung von Verfahren bei den Verwaltungsgerichten haben isoliert betrachtet für sich gesehen keine Aussagekraft zum Zustand der Umwelt, Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten, die Auswirkungen auf die Umwelt haben oder haben können oder die dem Schutz der Umwelt dienen. Es handelt sich somit bei den beantragten Daten nicht um Umweltinformationen.

Auch aus dem von Ihnen zitierten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 23.02.2017, 7 C 31.15, Randziffer 53, 54, 55) ergibt sich nichts anderes. Das Bundesverwaltungsgericht bestätigt, dass der Begriff der Umweltinformationen im Sinne von § 2 Abs. 3 UIG weit auszulegen ist; demnach genüge regelmäßig ein gewisser Umweltbezug der Maßnahme oder Tätigkeit. Der Begriff der Maßnahme oder Tätigkeit im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 3 UIG ist ebenfalls weit zu verstehen. Entscheidend ist demnach, dass sich die Maßnahme bzw. das Vorhaben auf Umweltbestandteile oder Umweltfaktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken kann. Weiter führt das Gericht aus: „Da § 2 Abs. 3 UIG alle Daten "über" Maßnahmen oder Tätigkeiten mit Umweltbezug erfasst, muss sich allein die Maßnahme oder Tätigkeit auf Umweltbestandteile oder Faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken können. Eines unmittelbaren Zusammenhanges der Daten mit der Umwelt bedarf es hingegen nicht.“ Wie bereits ausgeführt haben die Zahlen zu den Eingängen und Erledigung von Verfahren bei den Verwaltungsgerichten isoliert betrachtet für sich gesehen keine Aussagekraft zum Zustand der Umwelt, Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten, die Auswirkungen auf die Umwelt haben oder haben können oder die dem



BfDI

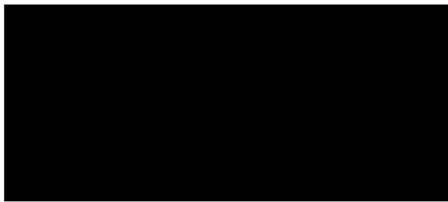
Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 3 von 3

Schutz der Umwelt dienen. Es handelt sich somit bei den beantragten Daten nicht um Umweltinformationen.

Die lange Bearbeitungszeit bitte ich zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.